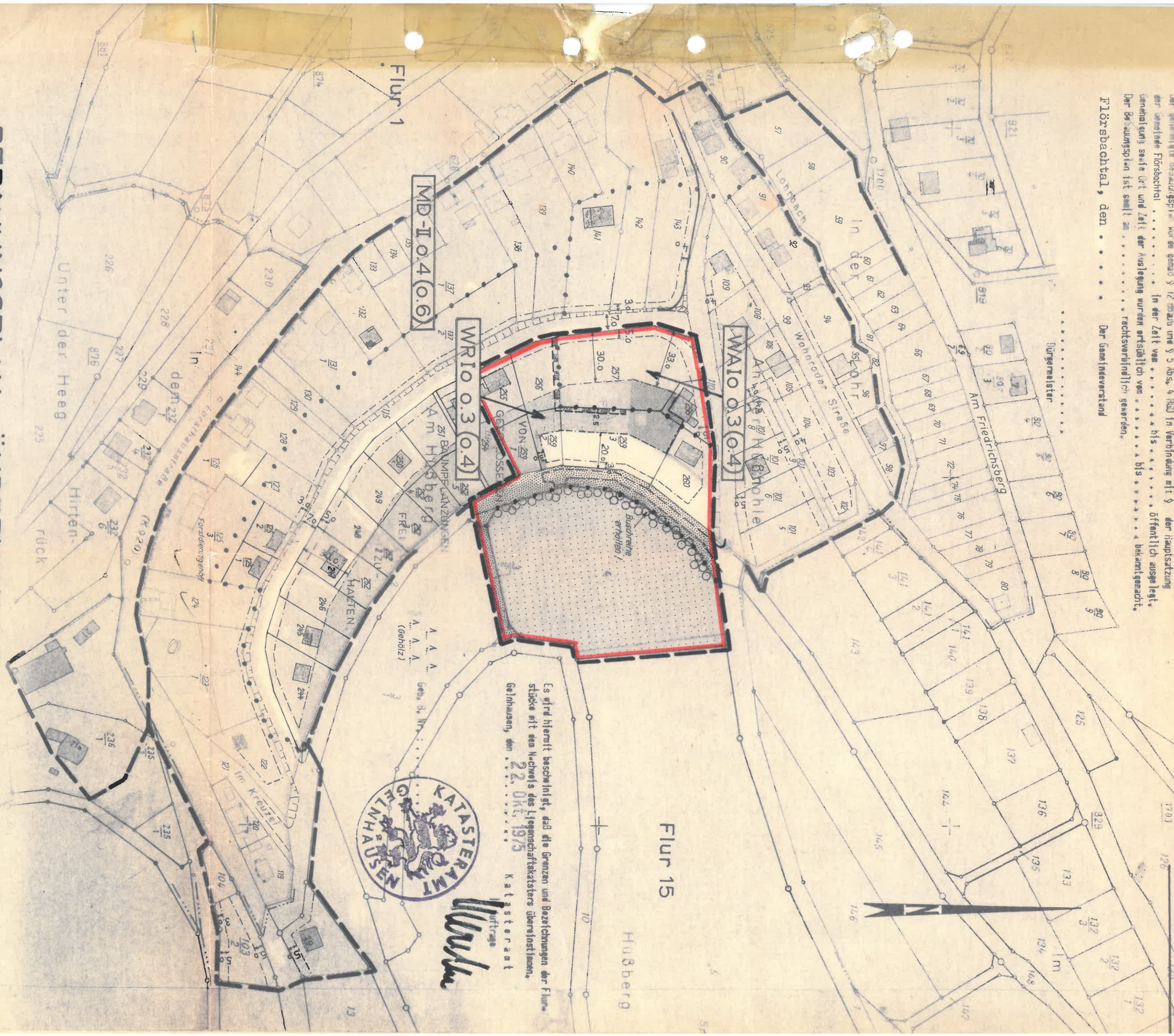


Der genehmigte Bebauungsplan nur nach § 12 Absatz 4 MBO in Verbindung mit § der Hauptsatzung der Gemeinde Flörsbachtal in der Zeit von bis öffentlich ausgelegt. Genehmigung erteilt Ort und Zeit der Auslegung wurden ersichtlich von bis bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit zu rechtsverbindlich geworden.
 Flörsbachtal, den Der Gemeindevorstand

PLAN NR. 4



Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Wechsel des Liegenschaftskatasters übereinstimmen, Gehäusen, den 22. Okt. 1975
 Katasteramt
 Hüßhausen

BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG
GEMEINDE FLÖRSBACHTAL

ORTSTEIL LOHRHAUPTEN
 "AM HÜSSBERG"
 MAIN - KINZIG - KREIS
 MASSSTAB 1:2000

Genehmigt



mit Vig. vom 10. März 1976
 V/3 - 61 d.04/01
 Darmstadt, den 10. März 1976
 Regierungspräsident
 Im Auftrag

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 9.7.1975 durch die Gemeindevertretung beschlossen.
Der Flächentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG in der Zeit vom 29.7.75 bis 30.10.75 auf dem Bürgersteuertag in Flörsbachtal zu jedermanns Einsicht offengelegen.
Die Offenlegung ist am 12.8.75 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Flörsbachtal, den 4.2.76.



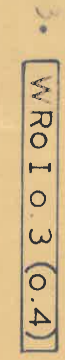
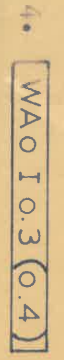


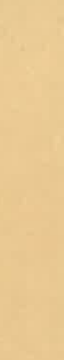


Der Gemeindeverrstand

M. W. Schmidt
Bürgermeister

Die Offenlegung des Bauplans wurde am 9.7.75 beschlossen.

S a t z u n g .

Gemäß §§ 2, 9 und 10 des BBAuG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) § 1 der zweiten Verordnung zur Durchführung des BBAuG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit §§ 5 und 51 der HGO in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) wurde diese Bebauungsplanänderung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 2.2.76 beschlossen.
Die einzelnen zeichnerischen Darstellungen im Plan haben folgende rechtliche Bedeutung :

1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
2.  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
3.  Reines Wohngebiet, offene Bauweise, eingeschossig, Grundflächenzahl 0,3, Geschossflächenzahl 0,4
4.  Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, eingeschossig, Grundflächenzahl 0,3, Geschossflächenzahl 0,4
5.  Straßenverkehrsfläche vorhanden - geplant
6.  Baugrenze - Die Baugrenze für Garagen beträgt generell 5,0 m. Ausnahmsweise kann im schwierigen Gelände von dieser Regelung abgewichen werden. In diesem Falle ist die Garage im Abstand von mind. 1,5 m parallel zur Straßengrenze zu stellen und vor der Einfahrt ein mind. 5,0 m langer Stellplatz anzulegen.
7.  Fläche für die Landwirtschaft - Grünland!
8.  Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (Be- u. Entwässerung)
9.  Vorhandene Buschreihe zu erhalten
10. Die weiteren Festsetzungen sind dem Bebauungsplan aus dem Jahre 1972 zu entnehmen - Ziffer 8 und 9 !
11. Für die Beheizung der gepl. Bebauung sind keine festen Brennstoffe zulässig.
Flörsbachtal, den 4.2.76.

Der Gemeindevorstand

M. W. Schmidt
Bürgermeister

B e g r ü n d u n g .

Die ehemalige Gemeinde Lohrhaupten hat im Jahre 1972 einen Bebauungsplan für den "Hübberg" aufgestellt und das darin vorgehene Baugebiet erschlossen. Im nördlichen Teil des Neubaugebietes war die Errichtung einer Ausflugsaststätte geplant. Nach Zerschlagen dieser Planungsabsichten war die Gemeinde gezwungen, die ursprünglich vorgehene Grundstückaufteilung in diesem Bereich abzuändern. Dadurch ergab sich, daß im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brachflächen liegenblieben, die mit der Verwilderung und ihrem Samenflug zur Vergrößerung der Angreizer und der landwirtschaftlichen Stellen geführt hat. Um hier Abhilfe zu schaffen hat die inzwischen zusammengeschlossene Gemeinde Flörsbachtal beschlossen, die Restfläche der Bebauung zuzuführen. Es handelt sich um 3 - 4 Bauplätze. Die bauliche Ausnutzbarkeit wird der vorhandenen Bebauung angepaßt. Die Erschließung erfolgt durch Ausbau des vorhandenen Feldweges und durch Anschluß der Be- und Entwässerungsleitungen an der höhergelegenen Wohnstraße. Es durch Leitungsrechte zu sichern sind. Die ostwärts des Feldweges stehende Buschreihe ist zu erhalten. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
Die Erschließungskosten für Straßenbau, Wasserleitung und Kanalisation sind überschlägig auf ca 38.000,- DM ermittelt worden.
Flörsbachtal, den 4.2.76.

Der Gemeindevorstand

M. W. Schmidt
Bürgermeister

Die genehmigte Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBAuG und § 5 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 30.8.75 . . in der Zeit vom 29.7.75 . . bis 30.10.75 . . öffentlich ausgestellt.
Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden vom 26.2.76 bis 19.7.6 . . ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist somit am 24.3.76 rechtsverbindlich geworden.
Flörsbachtal, den 2.5.76.

Der Gemeindevorstand

M. W. Schmidt
Bürgermeister

B e a r b e i t e t : Gelnhausen, im August 1975
Kreisbauamt - Planungsstelle

Gez. Beyer . . .